

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 05 – 2026 / Freitag, 30.01.2026

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 12)

Bladernheim --

Elgendorf --

Eschelbach --

Ettersdorf --

Horressen --

Reckenthal --

Wirzenborn --

Ahrbachgemeinden (ab S. 15)

Boden (ab S. 15)

Heiligenroth (ab S. 16)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 16)

Augst (ab S. 17)

Eitelborn (ab S. 17)

Kadenbach (ab S. 17)

Neuhäusel (ab S. 18)

Simmern (ab S. 18)

Buchfinkenland (ab S. 20)

Gackenbach (ab S. 20)

Horbach (ab S. 25)

Hübingen --

Eisenbachgemeinden (ab S. 27)

Girod (ab S. 28)

Görgeshausen (ab S. 30)

Großholbach (ab S. 35)

Heilberscheid (ab S. 38)

Nentershausen (ab S. 39)

Niedererbach (ab S. 40)

Nomborn (ab S. 41)

Elbertgemeinden (ab S. 42)

Niederelbert --

Oberelbert (ab S. 42)

Welschneudorf --

Gelbachhöhen (ab S. 44)

Daubach --

Holler (ab S. 44)

Stahlhofen (ab S. 45)

Untershausen --



Verbandsgemeinde Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur für das Jahr 2026

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.12.2025 beschlossen und am 16.12.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.01.2026 (Az.: 2B22-1182-901-00) gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile, mit Ausnahme des Stellenplans, keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.
3. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (17.780.282 Euro), wird gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 GemO genehmigt. Von der Genehmigung unter der Bedingung, dass die einschränkenden Voraussetzungen der VV 4.1.3 zu § 103 GemO für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen vorliegen müssen wurde ausnahmsweise abgesehen. Künftige Genehmigungen von Krediten und Verpflichtungsermächtigungen mit dieser Bedingung zu verbinden sowie Maßnahmen zur Ausgabeeinsparung und/oder Einnahmeverbesserungen einzufordern, behält sich die Kommunalaufsicht allerdings ausdrücklich vor.
4. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur für Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke) auf 15.571.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Kredite wird gemäß § 80 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Von dem Gesamtbetrag der Kredite entfallen 6.071.100 Euro auf den Betriebszweig Wasserversorgung, 9.000.000 Euro auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 500.000 Euro auf den Betriebszweig Hallen- und Freibad Mons-Tabor-Bad.
5. Die in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung für Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke) auf 13.473.000 Euro festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird gemäß § 80 Abs. 3 i. V. m. § 102 GemO genehmigt. Von der genehmigten Summe der Verpflichtungsermächtigungen entfallen 2.973.000 Euro auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 4.100.000 Euro auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 6.400.000 Euro auf den Betriebszweig Mons-Tabor-Bad.
6. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 02.02.2026 bis einschließlich 13.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme

öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/vg-montabaur-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

7. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, den 22.01.2026

gez.

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Montabaur für das Jahr 2026 vom 22.01.2026

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	39.060.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.983.000	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-2.923.000	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	212.000	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.554.554	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.984.207	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.429.653	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.217.653	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinste Kredite auf	0	Euro
zusammen auf	0	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

27.575.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

17.780.282 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 Euro

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Wasserversorgung auf	6.071.100	Euro
Abwasserbeseitigung auf	9.000.000	Euro
Hallen-Freibad Mons Tabor auf	500.000	Euro
zusammen auf	15.571.100	Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Wasserversorgung auf	250.000	Euro
Abwasserbeseitigung auf	250.000	Euro
Hallen-Freibad Mons Tabor auf	100.000	Euro
zusammen auf	600.000	Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Wasserversorgung auf	2.973.000	Euro
Abwasserbeseitigung auf	4.100.000	Euro
Hallen-Freibad Mons Tabor auf	6.400.000	Euro
zusammen auf	13.473.000	Euro

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Wasserversorgung auf	2.973.000	Euro
Abwasserbeseitigung auf	4.100.000	Euro
Hallen-Freibad Mons Tabor auf	6.400.000	Euro
zusammen auf	13.473.000	Euro

§ 6 Entgelte und Aufwendungsersätze für die Abwasserbeseitigung

Die Entgelte und Aufwendungsersätze für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung werden entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz und der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Montabaur in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

1. einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung

für die Schmutzwasserbeseitigung je qm gewichtete Grundstücksfläche	2,25	Euro
für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm Abflussfläche	5,75	Euro

2. einmaliger Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser

Herstellung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	675	Euro
Erneuerung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	Kein Aufwendungsersatz	
Herstellung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	675	Euro
Erneuerung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	675	Euro
Herstellung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Herstellung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Erstanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kein Aufwendungsersatz	
Erneuerung Zweitanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	

3. einmaliger Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser

Herstellung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	825	Euro
Erneuerung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	Kein Aufwendungsersatz	
Herstellung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	825	Euro
Erneuerung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	825	Euro

Herstellung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe
Erneuerung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe
Herstellung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe
Erneuerung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe
Erneuerung Erstanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kein Aufwendungsersatz
Erneuerung Zweitanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe

4. einmaliger Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse im Mischwassersystem

Herstellung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	1.000	Euro
Erneuerung Erstanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	Kein Aufwendungsersatz	
Herstellung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	1.000	Euro
Erneuerung Zweitanschluss im Zusammenhang mit Arbeiten am Hauptkanal	1.000	Euro
Herstellung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Erstanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Herstellung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Zweitanschluss vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten verursacht, veranlasst oder beantragt (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	
Erneuerung Erstanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kein Aufwendungsersatz	
Erneuerung Zweitanschluss vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)	Kosten in tatsächlicher Höhe	

5. wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren

für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm zulässige Abflussfläche	0,59	Euro
für die Schmutzwasserbeseitigung je qm gewichtete Grundstücksfläche	0,08	Euro
Schmutzwassergebühr (einschl. Abwasserabgabe) je cbm gewichtete Schmutzwassermenge	2,14	Euro
Gebühr für die Einleitung, den Transport und die Beseitigung von Schmutzwasser aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen je cbm Schmutzwassermenge	10,00	Euro

§ 7 Kostenanteile der Straßenbaulastträger

Gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz i.V.m. § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz werden die von den Straßenbaulastträgern zu zahlenden Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung von Verkehrsanlagen sowie die laufenden Kostenanteile für Verkehrsanlagen wie folgt festgesetzt:

1. Investitionskostenanteile für die „erstmalige Herstellung“ und die „Erneuerung“ von Sammlern bzw. Flächenkanälen für die Entwässerung von Verkehrsanlagen

- a) bei einer Entwässerung im Mischsystem bei Maßnahmen der „erstmaligen Herstellung“
16,10 Euro je m² entwässerte Verkehrsfläche
- b) bei einer Entwässerung im Mischsystem bei Maßnahmen der „Erneuerung“
22,20 Euro je m² entwässerte Verkehrsfläche bei offener Bauweise
- c) bei einer Entwässerung im Mischsystem bei Maßnahmen der „Erneuerung“
11,00 Euro je m² entwässerte Verkehrsfläche bei geschlossener Bauweise
- d) bei einer Entwässerung im Trennsystem ermittelt sich der einmalige Investitionskostenanteil für die jeweilige Baumaßnahme aus den tatsächlichen Kosten für die „erstmalige Herstellung“ oder die „Erneuerung“ der Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die Kostenaufteilung erfolgt jeweils im Verhältnis der möglichen Abflussflächen der privaten Grundstücke zu den entwässerten öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Laufende Kostenanteile

0,57 Euro je m² befestigte und entwässerte Straßen- und Wegefläche.

§ 8 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 33,5 v.H. festgesetzt.

§ 9 Forstumlage

Nach der Kommunalisierung des Revierdienstes gem. § 28 LWaldG und der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Montabaur wird für die nicht durch Kostenerstattungen des Landes gedeckten Personalaufwendungen der Revierbeamten, mit Ausnahme der Aufwendungen für Beihilfen, eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Satz 1 LFAG erhoben. Die Festsetzung für 2026 in Höhe von 200.000 Euro ist vorläufig, die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorliegen des endgültigen Personalkostenzuschusses des Landes. Die endgültige Umlage 2024 wird festgesetzt auf 274.360,72 Euro.

§ 10 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	97.571.738,86 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	94.715.738,86 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026	91.792.738,86 Euro

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro oder 10 v.H. des Ansatzes überschritten sind.

§ 12 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro (netto) sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 13 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht zugelassen.

§ 14 Antragsteilzeit

Die Bewilligung von Antragsteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in einem Fall zugelassen.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2025 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile.

Gegen die Bestimmungen der Haushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde Montabaur oder die Festsetzungen des Haushaltsplanes einschließlich seiner Bestandteile wurden mit Schreiben vom 14.01.2026 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung durch die Aufsichtsbehörde geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Montabaur liegen zur Einsichtnahme vom 02.02.2026 bis 13.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Montabaur, den 22.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

gez
(Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich)
Bürgermeister

Digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden Widerspruch 2026 noch nicht erforderlich

Bürgerinnen und Bürger, die ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen, werden auch im Jahr 2026 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform erhalten. Dies gilt in diesem Jahr auch noch für Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen über ELSTER einreichen und bislang einer digitalen Bekanntgabe der Verwaltungsakte noch nicht zugestimmt haben; auch sie erhalten weiterhin ihren Steuerbescheid per Post.

Erst im nächsten Jahr ergibt sich hier eine Änderung. Ab 2027 geht das Finanzamt bei Abgabe einer elektronischen Steuererklärung davon aus, dass man auch den Steuerbescheid elektronisch empfangen will. Sollen in diesen Fällen Steuerbescheide noch in Papierform versandt werden, muss der digitalen Bekanntgabe mit einem Antrag im ELSTER-Konto aktiv widersprochen werden. Die elektronische Widerspruchsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt. Aktuell ist ein Widerspruch nicht erforderlich und technisch auch noch nicht möglich.

Die Steuerverwaltung empfiehlt jedoch allen Steuerpflichtigen, ein ELSTER-Benutzerkonto einzurichten und die elektronische Kommunikation schon jetzt zu aktivieren, um von den Vorteilen der digitalen Bekanntgabe zu profitieren. Dies sorgt nicht nur für eine schnellere, sicherere und umweltfreundlichere Zustellung von Steuerbescheiden und anderen Mitteilungen. Auch das Übersenden von Belegen oder das Erhalten und Beantworten von Fragen des Finanzamts wird beschleunigt und vereinfacht. Weitere Informationen finden sich im ELSTER-Portal unter: <https://www.elster.de>.

Die Kreisverwaltung informiert

Die Kreisverwaltung sowie die Außenstelle des Gesundheitsamtes in Bad Marienberg sind am Donnerstag, 12.02.2026 ab 11:00 Uhr aus innerbetrieblichen Gründen geschlossen. Um Beachtung wird gebeten.

Bitte beachten Sie, dass es einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt. Wurden vorher die Sonderabfälle von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgegeben, müssen Sie jetzt mit dem PKW bis zur Sammelstelle vorfahren. Dort werden dann gemeinsam mit dem Personal des WAB die Sonderabfälle ausgeladen und sortiert. Dies führt zu einem geordneteren und zügigeren Ablauf der Sammlung. Bitte den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen folgen und die entsprechende Verkehrsführung beachten.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Ortsgemeinde Eitelborn bei Montabaur am Samstag, den 07.02.2026 in der Zeit von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr statt.

Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in Eitelborn, Kirmesplatz, Bodenweg.

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farbreste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsschlamm, ausgehärtete Pflanzenfette (Frittierfett) etc. in haushaltstypischen Mengen kostenfrei angenommen.

Auch Elektro- und Elektronikkleingeräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil kostenfrei angenommen; ebenfalls nur in haushaltstypischen Mengen.

Feuerlöscher werden gegen Gebühr angenommen: 15 EUR/Stück bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

Hinweise:

- Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.
- Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-0 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.
- Leuchtstoffröhren können nur bis max. 20 Stück pro Anlieferer angenommen werden. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

Nicht angenommen werden:

- techn. Öle (z.B. Altöl aus KFZ). Diese bitte zur stationären Sonderabfall-Annahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim, Bodener Str. 15 gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.
- Fernseher, Computer, Monitore und andere Elektrogroßgeräte. Solche Geräte werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 kostenfrei vor Ort bei Privathaushalten abgeholt. Alternativ können diese auf den Deponien Meudt und Rennerod kostenfrei abgegeben werden.
- Bau- oder Dämmstoffe (z.B. Eternit oder Mineralwolle). Diese Stoffe bitte zur Deponie Rennerod bringen und dort kostenpflichtig entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst anliefern können.



Stadt Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Bauausschusses des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: **Donnerstag, 5. Februar 2026, 17:00 Uhr**

Ort: **Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

Durchführung der I. Änderung des Bebauungsplanes "Alberthöhe I - Neuaufstellung"

a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

b) Annahme der Planentwürfe

1 c) Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB

d) Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

e) Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages

Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Eichwiese"

a) Annahme der Planentwürfe

2 b) Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB

c) Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

3 Information zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 ("Bau-Turbo")

4 Bauvoranfrage zur Umnutzung eines Dachgeschosses in eine zusätzliche Wohneinheit in der Gemarkung Montabaur, Flur 28, Flurstück-Nr. 11 (Eifelstraße 59)

hier: Zustimmung der Stadt gem. § 36a BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB

5 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 27. Januar 2026
Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Haupt- und Finanz- und des Bauausschusses des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: **Donnerstag, 5. Februar 2026, 18:00 Uhr**

Ort: **Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 2 Brandschutzaanierung Stadthalle "Haus Mons Tabor"
- 3 Ortsverbindung Mt.-Ettersdorf – Stahlhofen
Sachstand
- 4 Vergabe von Ingenieurleistungen für eine optimierte Umgestaltung des Kurvenbereichs in der Werkstraße vor dem Kino "Capitol" in der Stadt Montabaur
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.
Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 27. Januar 2026
Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin

HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung der Fachausschüsse des Stadtrates der Stadt Montabaur am 05.02.2026 finden folgende Fraktionssitzungen statt:

CDU:

Montag, 02.02.2026, um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Neubau, Ebene 3, Tel: 02602-126-241

FWG:

Montag, 02.02.2026, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Altbau, Tel: 02602-125-244

SPD:

Montag, 02.02.2026, um 18.30 Uhr, im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau, 2. Etage, Tel: 02602-126-243

B 90/Grüne:

Montag, 02.02.2026, um 19.00 Uhr, Telefon-/Videokonferenz organisiert über Fraktionsvorsitzenden Jörg Schur

FDP:

Montag, 02.02.2026, um 19.00 Uhr Telefon-/Videokonferenz organisiert über Fraktionsvorsitzenden Thomas Selbach

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Boden findet statt

am: Dienstag, 3. Februar 2026, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Boden, den 5. Januar 2026

Jörg Born
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Heiligenroth

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heiligenroth findet statt

am: Montag, 2. Februar 2026, 17:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heiligenroth, den 5. Januar 2026

Tobias Cramer
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Ruppach-Goldhausen

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“

Augst



Eitelborn

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet am 07.02.2026 in der Zeit von 09:00Uhr-12:00Uhr auf dem Kirmesplatz in Eitelborn statt.



Kadenbach

Sportfreunde Germania Kadenbach 1910 e. V.: Einladung zur Mitgliederversammlung am 27.02.2026

Der Vorstand lädt euch zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 27.02.2026 ab 19:00 Uhr in die Gaststätte „Zum Westerwald“, Kadenbach, Hauptstraße, ein.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Totenehrung
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- TOP 5 Bericht des Schatzmeisters
- TOP 6 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7 Entlastung des Vorstandes
- TOP 8 Vereinsangelegenheiten / Anträge
- TOP 9 Verschiedenes

Beachtet bitte:

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zum 13. Februar 2026 schriftlich bei der Geschäftsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße 26; 56337 Kadenbach eingegangen sein.



Neuhäusel

Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Neuhäusel e. V. lädt zur **Jahreshauptversammlung** (Mitgliederversammlung) am **Freitag, 20.02.2026 um 18:00 Uhr** ins Vereinslokal „Thüringer Hof“ ein.

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Totengedenken
- 3.) Ehrung verdienter Mitglieder
- 4.) Wahl des Protokollführers
- 5.) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 6.) Berichte der einzelnen Abteilungen
- 7.) Kassenbericht
- 8.) Bericht der Kassenprüfer und Aussprache zu den Berichten
- 9.) Entlastung des Vorstands nach § 8 der Satzung
- 10.) Zusatzbeiträge
- 11.) Verschiedenes



Simmern

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 09.12.2025

Forstwirtschaftsplan 2026 verabschiedet

Der Wirtschaftsplan sieht für das Wirtschaftsjahr 2026 einen Holzeinschlag von 55 Festmetern vor. Die Einnahmen und Ausgaben lassen im Forstwirtschaftsplan 2026 ein Defizit von 13.571 Euro erwarten.

Der Plan wurde durch den in der Sitzung anwesenden Revierbeamten erläutert.

Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für

a) Haupt- und Finanzausschuss

b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rat wählte Frau Carina Buch als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit sowie als stellvertretendes Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilt der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur in der Form der Fassung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Sanierung Gehweg "Im Maerenthal"

Der Ortsgemeinderat beschloss die noch vorhandenen Mittel der Straßenunterhaltung für die Sanierung der Gehwegsanlage und der Fahrbahn zu verwenden.

Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses

Der Tagesordnungspunkt wurde vertragt, da eine Anpassung bzgl. der Stornierungsregelung an die örtlichen Verhältnisse notwendig sei.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

Der Rat stimmte dem Investitionsplan des Haupt- und Finanzausschusses zu.

Zuschuss Sporthalle Neuhäusel

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag vertagt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 09.12.2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Grundstücksangelegenheit sowie einer Finanzangelegenheit wurde durch den Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Buchfinkenland



Gackenbach

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen im Bereich der Ortsgemeinde Gackenbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Gackenbach vom 15.01.2026 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Gackenbach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG bzw. als „sonstige Straße“ (Fuß-/Gehweg) im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe b) aa) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechenden Einfärbungen im als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
<u>Gemeindestraße</u> „Am Friedhof“ Flur 1, Flurstück 187/22	verlaufend von der Kreisstraße 172 „Kirchstraße“ (Flur 1, Flurstück 203/25) bis zum jeweiligen Ende der Straße „Am Friedhof“ (Flur 1, Flurstück 187/22)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung
<u>Fuß-/Gehweg</u> „Am Friedhof“ Flur 1, Flurstück 187/9	verlaufend von der Straße „Am Friedhof“ (Flur 1, Flurstück 187/22) bis zum Beginn des gemeindlichen Wirtschaftsweges (Flur 3, Flurstück 39/1)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden im Rathaus-Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 2. Stock, Zimmer 213, eingesehen werden.

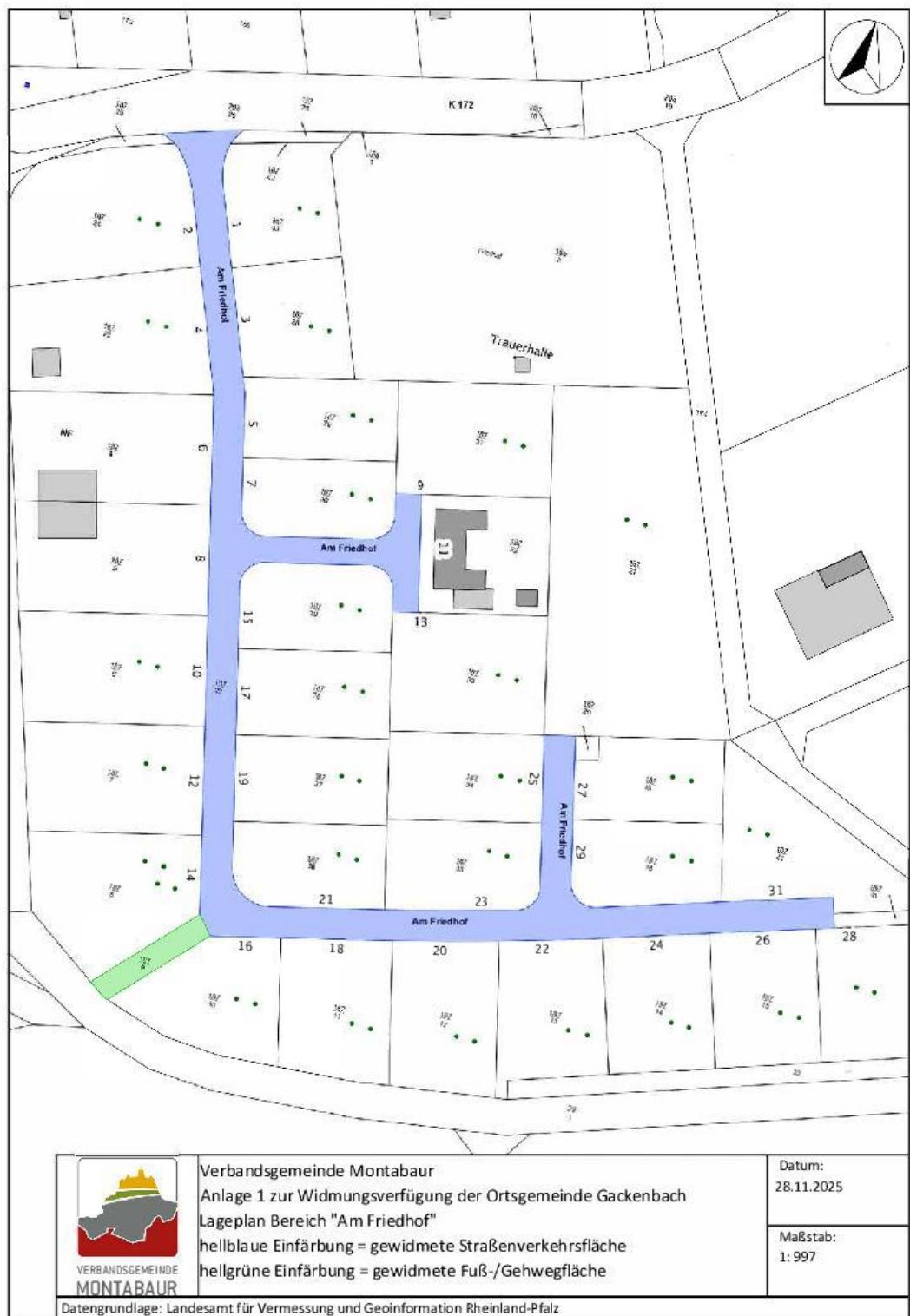
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 20.01.2026

S.

Dr. Richter-Hopprich
(Bürgermeister)



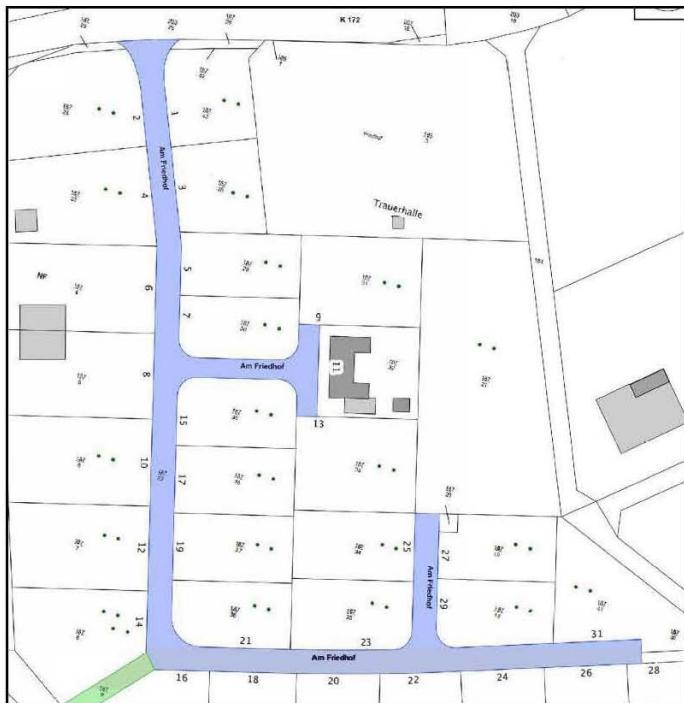
Beraten und beschlossen

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates vom 15. Januar 2026:

Forstwirtschaftsplan 2026

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zu.

Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Am Friedhof" in der Ortsgemeinde Gackenbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)



Aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat Gackenbach, die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Gackenbach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG bzw. als „sonstige Straße“ (Fuß-/Gehweg) im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b) aa) LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechenden Einfärbungen im nebenstehenden Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
Gemeindestraße „Am Friedhof“ Flur 1, Flurstück 187/22	verlaufend von der Kreisstraße 172 „Kirchstraße“ (Flur 1, Flurstück 203/25) bis zum jeweiligen Ende der Straße „Am Friedhof“ (Flur 1, Flurstück 187/22)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung
Fuß-/Gehweg „Am Friedhof“ Flur 1, Flurstück 187/9	verlaufend von der Straße „Am Friedhof“ (Flur 1, Flurstück 187/22) bis zum Beginn des gemeindlichen Wirtschaftsweges (Flur 3, Flurstück 39/1)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Dorfgemeinschaftshaus - Vergabe von Aufträgen

Die ersten Vergabeverfahren für die Sanierung/den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses in Gackenbach sind bereits durchgeführt, Aufträge müssen erteilt werden.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Aufträge an die Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben, sofern die Auftragssumme um nicht mehr als 10 % die Kostenberechnung übersteigt.

Anschaufung eines Snackautomaten - Beteiligung der Ortsgemeinde Gackenbach

Die Bäckerei Schink, Horbach, hat in den Sommerferien 2025 in der Gackenbacher Kirchstraße 5 (vor dem Bürogebäude der Fa. Stephan Medizintechnik GmbH), probeweise einen öffentlich zugänglichen Snackautomaten mit Backwaren, Snacks und Getränken aufgestellt. Die Bäckerei Schink überlegt derzeit, einen neuen Snackautomaten anzuschaffen und dort aufzustellen. Der Snackautomat stünde damit Gackenbacher Bürgerinnen und Bürgern, Besuchern des Wildparks, Wanderern und Tagesgästen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fa. Stephan zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, der Bäckerei Schink, Horbach, für die evtl. Neuanschaffung eines Snackautomaten einen einmaligen (verlorenen) Zuschuss in Höhe von 2.000 € zu gewähren.

Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Vergabeverfahren für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für alle Ortsgemeinden und die Stadt Montabaur im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur einzuleiten. Er ermächtigt darüber hinaus den Ortsbürgermeister, den Auftrag für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der auf die Vergabe nachfolgenden Sitzung in Form einer Mitteilungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur mitgeteilt.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schließt sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und beschließt das vorliegende „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Mitteilungen und Anfragen

- Jagdpachtvertrag
Der am 01.04.2018 mit Jagdpächter Martin Wendlandt abgeschlossene Jagdpachtvertrag endet am 31. März 2027. Herr Wendlandt beabsichtigt, die Gackenbacher Jagd erneut für eine Jagdperiode (9 Jahre) zu den gleichen Konditionen zu pachten und hat den Ortsbürgermeister gebeten, mit dem Jagdvorstand und dem Ortsgemeinderat Gespräche über eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages zu führen. Der Ortsgemeinderat steht dieser vorzeitigen Verlängerung positiv gegenüber. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Pachtverlängerung vorzubereiten.
- Die Ortsgemeinde Gackenbach nimmt an der diesjährigen, kreisweiten Aktion „Saubere Landschaft“ am Samstag, 18.04.2026, teil.

Hans Ulrich Weidenfeller, Ortsbürgermeister

Jahreshauptversammlung des MGV "Cäcilia" Gackenbach 1899 e. V.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung 2026 des Männergesangvereins "Cäcilia" Gackenbach findet am **Freitag, 6. Februar 2026, um 20:00 Uhr**, im Saal des Gasthauses „Zum Wiesengrund“, Im Wiesengrund 3, in Gackenbach statt.

Tagesordnung:

Begrüßung

Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder

Bericht des Vorsitzenden

Bericht des Kassierers

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstands

Neuwahl des Vorstands

Neuwahl der Kassenprüfer

Ehrungen

Termine, Planungen und Vorhaben 2026

Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des MGV sind zur Jahreshauptversammlung ganz herzlich eingeladen und willkommen.



Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Dienstag, 3. Februar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 Forstwirtschaftsplan 2026

- 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Horbach für das Haushaltsjahr 2026
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Horbach für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Horbach sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
- 5 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 6 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 7 Erneuerung Tor Dreschhalle; Beratung und evtl. Beschlussfassung
- 8 Durchführung der Grabaushub- und Ausbettungsarbeiten auf dem Friedhof; Kündigung des Rahmenvertrages und Neuvergabe
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Horbach, den 27. Januar 2026

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

betreffend die Gemeinden Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn und Ruppach-Goldhausen

In der kommenden Saison erfolgt die Brennholzvergabe in allen Ortsgemeinden des Forstreviers Eisenbach wieder an jeweils einem zentralen Vergabetermin vor Ort im Wald.

Das bedeutet, dass **für den Bereich des Forstreviers Eisenbach**

- **generell keine (!) Vorbestellungen entgegengenommen werden, sondern**
- je nach Fortgang der witterungsabhängigen Holzernte- und Rückearbeiten **für jede Gemeinde an je einem Samstag im Zeitraum von etwa März bis Mai 2026 das Brennholz wie auch der Schlagabbaum – soweit vorhanden - vor Ort im Wald angeboten und verkauft werden (zentraler Vergabetermin).**

Die Vergabetermine werden rechtzeitig in dem erwähnten Zeitraum im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht; es wird daher um besondere Beachtung in dem genannten Zeitraum gebeten!

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Wie in den Vorjahren wird durch den Forstbetrieb das sog. „Brennholz-lang“ an PKW-befahrbare Waldwege gelagert und muss anschließend vom Erwerber selbst eingeschnitten/gespalten und abtransportiert werden.
- **Aus rechtlichen Gründen wird künftig das Verkaufsmaß von Raummeter (rm) auf Festmeter (fm) umgestellt.**
Hintergrund ist, dass der Forstbetrieb das Brennholz in runder und langer Form (als sog. „Brennholz-lang“) zur Verfügung stellt und nicht bereits fertig gespaltenes Scheidholz verkauft.
Die bislang forstübliche und einheitliche Umrechnung der Brennholzmenge in die Verkaufseinheit Raummeter hat ihre Grenzen in der Tatsache, dass jede/r Käufer/in im Nachgang sein Brennholz in unterschiedlicher Länge und Spaltholzgröße weiter zerkleinert und anschl. unterschiedlich kompakt aufsetzt, wodurch zwangsläufig unterschiedliche Raummetermaße entstehen können.
Die neuen Preise je Festmeter – siehe unten – entsprechen den bisherigen Preisen je Raummeter – durch die Umstellung erfolgt also keine Preiserhöhung!
- **Die Aufwurfpreeise (Tax-Preise) je Festmeter Brennholz-lang lauten daher:**
 - **Buche u. vergleichbare Harthölzer (Esche, Ahorn pp.) = 70,- €**
 - **Hainbuche und Eiche = 65,- €**
 - **sonstige Weichhölzer = 60,- €**

gez. Bernhard Kloft
Revierleiter Forstrevier Eisenbach
0170 / 33 14 324



Girod

Katzenschutzverordnung – dem Tierwohl verpflichtet

In den letzten Tagen und Wochen wurde ich mehrfach auf freilaufende Katzen angesprochen. Manche wurden durch Einwohnerinnen und Einwohner in Lebendfallen gefangen und zum Tierheim gebracht, um die Registrierung zu prüfen. Dabei fiel auf, dass einige Katzen nicht registriert waren.

Selbstverständlich müssen diese Katzen keine von Halterinnen und Haltern aus unserer Gemeinde sein. Ich nutze dennoch den Anlass, um auf die seit dem 01. März 2025 bestehende Katzenschutzverordnung der Verbandsgemeinde Montabaur zu verweisen. Selbige ist über das Ratsinformationssystem bzw. über das Ordnungsamt abrufbar. Nach dieser Katzenschutzverordnungen sind Halterinnen und Halter von freigehenden Katzen verpflichtet, selbige zu registrieren und zu kastrieren.

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 20. Januar 2026

Vorstellung des Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Montabaur, Herr Dr. Tobias Panne, stellte sich dem Ortsgemeinderat vor. Er ist seit 1. Januar 2026 im Amt.

Brücke 06-01 Neumühle

Beauftragung Betrachtung und grobe Kostenschätzung eines Rückbaus ohne und mit Ersatzneubau der Brücke

Der Ortsbürgermeister erläuterte die Situation und teilte mit, dass die Sperrung der Brücke für Pkw und größere Fahrzeuge auch auf der Brückenseite Steinefrenz vorgenommen wurde. Das Ingenieurbüro Kocks aus Koblenz wurde beauftragt, eine Kostenschätzung zum weiteren

Vorgehen einzuholen. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Ingenieurbüro wurde Handlungsbedarf in diesem Kontext angezeigt.

Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Ortsgemeinderat beschloss, das Vergabeverfahren für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für alle Ortsgemeinden und die Stadt Montabaur im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur einzuleiten. Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, den Auftrag für den „Rahmenvertrag Straßenunterhaltungsarbeiten“ an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der auf die Vergabe nachfolgenden Sitzung in Form einer Mitteilungsvorlage der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur mitgeteilt.

Einrichtung von Tempo-30-Zonen für einzelne Gemeindestraßen in Girod

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die kommende Ratssitzung verschoben, da der Rat um Mitteilung der Kosten für eine Einrichtung von Tempo-30-Zonen im gesamten Gebiet gebeten hat. Die bereits existierenden verkehrsberuhigten Bereiche sind davon selbstverständlich nicht betroffen. Sie bleiben bestehen.

Entscheidung über jährliche Vereinzuschüsse, insbesondere Anfrage des VdK

Der VdK-Ortsverband Girod-Kleinholbach wird bis auf weiteres einen jährlichen Zuschuss von 50 € erhalten. Dem Verein Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Schule e. V. wird ab dem Jahr 2026 kein Zuschuss mehr gewährt.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 20. Januar 2026 gefassten Beschlusses:
In einer Grundstücksangelegenheit wurde eine Entscheidung getroffen.



Görgeshausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Görgeshausen findet statt

am: Mittwoch, 4. Februar 2026, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Görgeshausen, den 5. Januar 2026

Niklas Rörig
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Görgeshausen

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 und 246e BauGB zu einem Bauvorhaben auf den Grundstücken in der Gemarkung Görgeshausen, Flur 17, Flurstücke-Nrn. 1815, 1816, 1818, 1819 und 1820/2 (Brunnenstraße 15)

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (sog. „Bau-Turbo“) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem der neue § 31 Abs. 3 BauGB und § 246e BauGB sowie der neue § 36a BauGB eingeführt. Diese Vorschriften eröffnen den Gemeinden nun ausdrücklich die Möglichkeit, im Wege besonderer planungsrechtlicher Erleichterungen schnell und flexibler zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, insbesondere indem sie von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) befreien können, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt sind, oder von bauplanungsrechtlichen Vorgaben im Außenbereich (§ 246e BauGB) abweichen können. In beiden Fällen kann auf die Durchführung von Bebauungsplanänderungsverfahren verzichtet werden.

Informationen über das geplante Bauvorhaben:

Vorgesehen ist der Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 12 Wohneinheiten sowie die Herstellung der dazu notwendigen Stellplätze auf den oben genannten Grundstücken in der Brunnenstraße, Gemarkung Görgeshausen, Flur 17 (siehe abgedruckter Übersichtsplan). Das Vorhaben befindet sich zum Teil im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Brunnenstraße“ und zum Teil im unbeplanten Außenbereich.

Gemäß § 31 Abs. 3 BauGB kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen mit Zustimmung der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und nach einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Gemäß § 246e Abs. 1, 3 BauGB kann bei Vorhaben im Außenbereich, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 oder § 34 zu beurteilen sind, ebenfalls mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des Baugesetzbuches oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und nach einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen sowie einem Wohnbauvorhaben dient.

Die Zustimmungsentscheidung der Gemeinde wird im neuen § 36a BauGB geregelt.

Gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Anmerkung: Die Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgt unabhängig von der späteren bauaufsichtlichen Prüfung der bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB:

§ 36a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben kann, höchstens jedoch innerhalb eines Monats.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen daher für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

02.02.2026

bis

03.03.2026 (einschließlich),

im Internet unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/allgemeine-oeffentliche-bekanntmachungen/>

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch oder auch auf anderem Weg abgegeben werden; z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

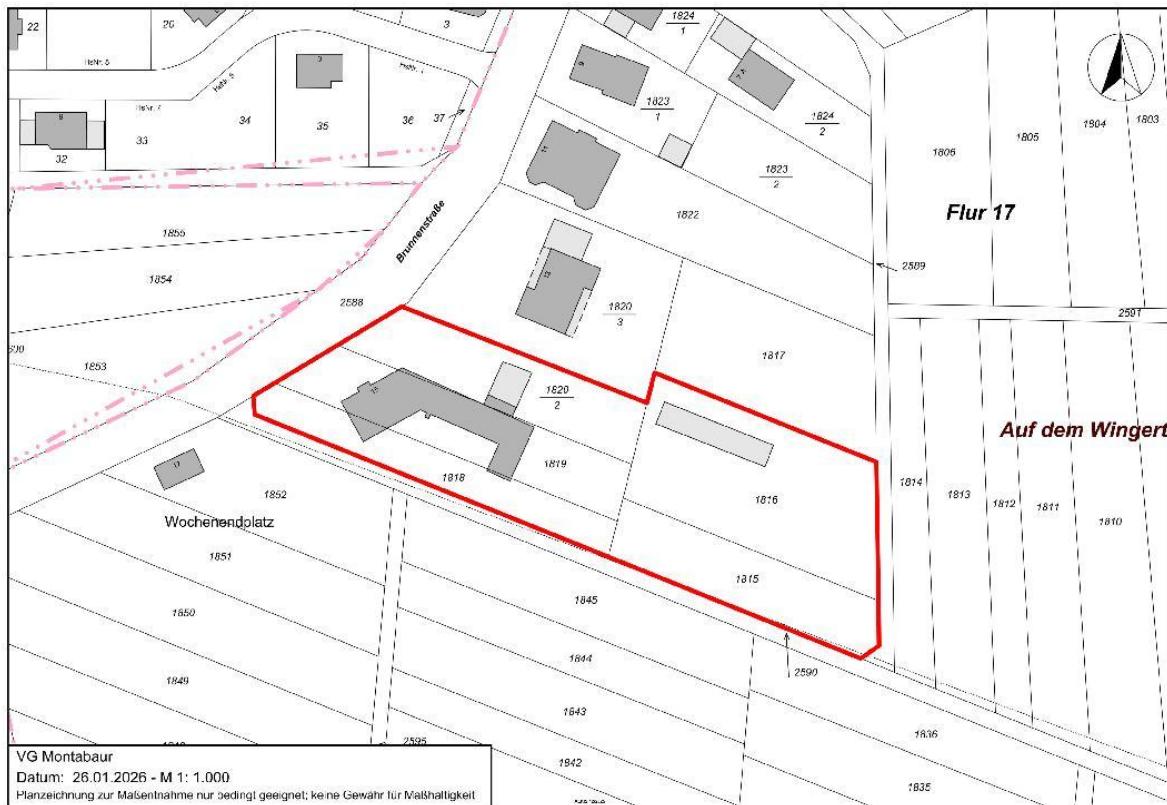
Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, Herrn Neuroth, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer 02602/126-156).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Görgeshausen, 26.01.2026

Martin Bendel
Ortsbürgermeister



Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 9. Dezember 2025

Umbau der Kirche - Bildung einer Wohnbau GmbH

Die Möglichkeiten zur Gründung einer Wohnbaugesellschaft wurden seitens des Ortsbürgermeisters vorgestellt. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, im Rahmen des Projektes Umbau Kirche eine Wohnbaugesellschaft zu gründen.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde bereitgestellt werden:

Erneuerbare Energien, Neugestaltung Brunnen, Dachsanierung Friedhofshalle, Außenanlagen Sportplatz, Sanierungsmaßnahmen Halle

Ausbau Feldstraße – Sachstand

Der Ortsbürgermeister berichtete über den aktuellen Sachstand der Baumaßnahme. Die Maßnahme liege vor dem Zeitplan und sei kostengünstiger als in der Kostenberechnung angegeben:

1. Arbeiten Kanal und Wasserleitung bis zur Ringstraße fertiggestellt;
2. Straßenbauarbeiten bis zur Brunnenstraße fertiggestellt;

3. Arbeiten dauern bis voraussichtlich Ende III/2026;
4. abgerechnete Kosten ca. 170.000 € brutto für den Straßenbau

Antrag auf Errichtung von Mehrfamilienhäusern in der Brunnenstraße; hier: Ermächtigung zum Abschluss eines Erschließungs- und städtebaulichen Vertrags
Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Erschließungsvertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens "Obere Heide" (Gewerbegebiet) der Gemeinde Elz
Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die in der Sitzung vorliegende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Bauleitplanung „Gewerbegebiet Obere Heide“ an die Gemeinde Elz fristgerecht zu übermitteln.

Orts-App

Dem Ortsgemeinderat wurde die Orts-App vorgestellt. Die Freischaltung der App war für Dezember 2025 geplant.

Status und Planung von Anlagen für Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss, den Weg der erneuerbaren Energien fortzuführen. Es ist beabsichtigt, dadurch den Gesamtenergiebedarf zu reduzieren sowie eine erhebliche CO₂ Reduktion herbeizuführen. Ziel ist es, den gemeindeeigenen Energiebedarf zu einem Großteil durch erneuerbare Energien zu decken.

PV-Anlage Leuchtturmprojekt

Ein Notstromkonzept soll ausgearbeitet werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde weiterhin geprüft.

Sachstand Solarpark BA III, Bürgerbeteiligung

Der Ortsbürgermeister erörterte den Sachstand. Im Januar 2026 wird hierzu eine öffentliche Vorstellung erfolgen.

Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"

Die Ortsgemeinde Görgeshausen erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt. Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Zuwendung aus dem Dorfbudget 2025 zu gleichen Teilen der Feuerwehr, dem Gymnastikverein, dem Sportverein und der Bücherei zuzuführen.

Antrag des Vereinsrings Görgeshausen

Dem vorgelegten Antrag des Vereinsrings wurde stattgegeben: Zur Minimierung von Verschmutzungen während der Kirmes in Görgeshausen, insbesondere auf dem Kirmesplatz sowie vor der alten Schule, sollen vier Aschenbecher mit integriertem Mülleimer angeschafft werden. Diese können nach der Anschaffung in das Inventar der Löwensteinhalle aufgenommen werden. Die Holzstützen zum Stellen des Kirmesbaums sollen überprüft werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, sollten neue Stützen beschafft und anschließend im Bauhof eingelagert werden. Außerdem soll die Gemeinde während der Kirmes die Reinigung des Kirmesplatzes sowie auf dem Schulhof der alten Schule übernehmen.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 9. Dezember 2025 gefassten Beschlusses:
Das vorgestellte Projekt zum Umbau der Kirche soll weiter vorangetrieben werden.

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27



Großholbach

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

9. Satzung der Ortsgemeinde Großholbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 27.01.2026

Der Ortsgemeinderat Großholbach hat am 26.01.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach vom 19.09.2001 wird (als 9. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 Abschnitt III „Nutzungsgebühr – Rechte an Grabstätten“ Nr. 1 und 2 enthalten folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	718 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	936 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	578 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	578 EUR
1.5	als Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	251 EUR
1.6	als Urnenreihengrabstätte im Naturgrabfeld (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	728 EUR
1.7	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen inkl. Grabplatte (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	678 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
2.1	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.156 EUR
2.2	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.156 EUR
2.3	als Urnenwahlgrabstätte im Naturgrabfeld (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.456 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen inkl. Grabplatte (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.356 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großholbach, den 27.01.2026

(Harald Quirmbach)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Großholbach, 27.01.2026

Harald Quirmbach, Ortsbürgermeister



Heilberscheid

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heilberscheid findet statt

am: Montag, 2. Februar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 2, 56412 Heilberscheid

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Forstwirtschaftsplan 2026
- 2 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 3 Jahresunternehmerleistungen Hochbau
- 4 Wochenmarkt Heilberscheid - Planung
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heilberscheid, den 26. Januar 2026

Manfred Hasse
Ortsbürgermeister



Nentershausen

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

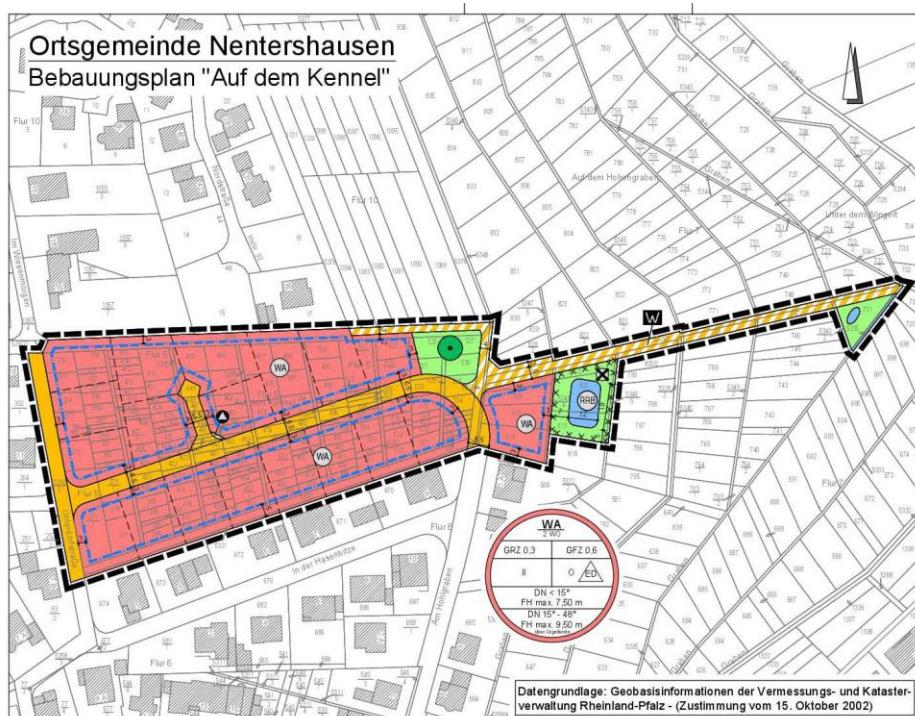
Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27

Bekanntgabe zur Räumung im Neubaugebiet "Auf dem Kennel"

Im Umlegungsverfahren „Auf dem Kennel“ ist vorgesehen, dass alle betroffenen Grundstücke beräumt und lastenfrei übergeben werden. Derzeit vorhandene Aufbauten, größere Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen erschweren die Abmarkung der neuen Grundstücksgrenzen. Die Ortsgemeinde Nentershausen beabsichtigt daher, eine koordinierte Räumung der betroffenen Flächen durchzuführen, um einen absteckungsfähigen Zustand herzustellen. Betroffene Eigentümer können sich bis zum 11. Februar 2026 an die Ortsgemeinde wenden, Anregungen einbringen oder vorhandene Aufbauten selbst entfernen.

Nentershausen, 22.01.2026

Tobias Reusch
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Auf dem Kennel“ nach Erörterung mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Beschluss vom 08. Oktober 2025 aufgestellt worden ist.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg (Zimmer 304) während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden. Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Westerburg, den 22. Januar 2026

(Siegel)

Gez.

Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim, vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/>



Niedererbach

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27

Kirchenchor St. Katharina Niedererbach

Die Mitglieder des Kirchenchores St. Katharina Niedererbach sind herzlich eingeladen zur Teilnahme an der **Mitgliederversammlung** am Donnerstag, 19.02.2026, 20:30 Uhr, im Haus Erlenbach, Mittelstr. 2-4, Niedererbach.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Jahresbericht 2025/2026
5. Entlastung des Sprechers
6. Musikalische Planung 2026
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 05.02.2026 schriftlich an den Sprecher einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Leitzbach, Sprecher



Nomborn

Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter der Rubrik „Eisenbachgemeinden“ auf S. 27

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Oberelbert sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Oberelbert hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 10.275.311,86 Euro und einem Jahresüberschuss von 351.566,43 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Oberelbert über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Oberelbert und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 02.02.2026 bis 13.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Oberelbert auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Oberelbert, 20.01.2026

Ortsgemeinde Oberelbert

Sebastian Stendebach
Ortsbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Oberelbert sowie der
Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und
der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Oberelbert hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 10.690.277,57 Euro und einem Jahresüberschuss von 427.947,93 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Oberelbert über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Oberelbert und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 02.02.2026 bis 13.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Oberelbert auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Oberelbert, 20.01.2026

Ortsgemeinde Oberelbert

Sebastian Stendebach
Ortsbürgermeister



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

**Einladung zur Jahreshauptversammlung des Musikvereins Holler e. V.
am Freitag, 20. Februar 2026 um 19:15 Uhr in der Sport- und Kulturhalle Holler**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Sitzungsleiter
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Geschäftsberichte
 - a) Ressortleiter Musik & Veranstaltungsmanagement
 - b) Ressortleiter Finanzen & Verwaltung
 - c) Dirigent
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Antrag auf Entlastung des Vorstands
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Wahl des Vorstands (Vorstandssämter gem. Satzung)
8. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
9. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen bis 13.02.2026 schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, Musikverein Holler e. V., Rheinstraße 52, 56412 Holler, eingegangen sein. Wir laden alle Vereinsmitglieder ganz herzlich ein und freuen uns über eine große Teilnehmerzahl.

**Einladung zur Jahreshauptversammlung des Jugendmusikvereins Holler 1995 e. V.
am Freitag, 20. Februar 2026 um 21:00 Uhr in der Sport- und Kulturhalle Holler**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Sitzungsleiter
2. Geschäftsberichte
 - a) Ressortleiter Jugend & Ausbildung
 - b) Ressortleiter Finanzen & Verwaltung
 - c) Dirigent:innen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstands
5. Wahl eines Versammlungsleiters
6. Wahl des Vorstands (Vorstandssämter gem. Satzung)
7. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
8. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen bis 13.02.2026 schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, Jugendmusikverein Holler 1995 e. V., Rheinstraße 52, 56412 Holler, eingegangen sein. Wir laden alle Vereinsmitglieder ganz herzlich ein und freuen uns über eine große Teilnehmerzahl.



Stahlhofen

GV Concordia Stahlhofen 1854 e.V.: Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag den 27.2. um 19.30 Uhr im Lindesaal laden wir alle inaktiven und aktiven Mitglieder ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
Totenehrung
Feststellung der Anwesenheit
Tätigkeitsbereich der Schriftführerin
Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
Entlastung des Kassierers
Vereinsinterne Ehrungen
Wahl eines Versammlungsleiters
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl zweier Kassenprüfer
Ausblick 2026
Verschiedenes, Wünsche, Anträge
Anträge sind schriftlich beim Vorstand bis zum 20.2. einzureichen.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de